

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 352/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meazel W. [REDACTED],

34 M. [REDACTED] C. [REDACTED], A. [REDACTED] Road, L. [REDACTED], N.Y.S./Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. [REDACTED]straße 4, K. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Intschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) hat sich nicht ergeben.

Wenn das Klagerecht gegen den Beschold von 1962 noch nicht verwirkt gewesen sein sollte, so steht doch der im November 1977 erhobenen Klage die Rechtshängigkeit des Anspruchs infolge der Klageerhebung bei dem Landgericht Düsseldorf im Januar 1975 entgegen (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Dafür ist es unerheblich, ob das 1975 rechtshängig gewordene Verfahren ein Zweitverfah-

- 5 -

ren ist. Rechtshängig geworden war der endgültig erst 1974 durch die Landesrentenbehörde abgelehnte Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Diese 1973 begründete Rechtshängigkeit ist nicht dadurch beendet worden, daß der Kläger mit der Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts Müseldorf den Leistungsanspruch nur noch hilfsweise nach dem unzulässigen Verlangen auf Aufhebung des Bescheids der Landesrentenbehörde von Dezember 1974 weiter verfolgte.

Mai

Dr. Thum

